

Bebauungsplan Nr. 68 c „Gewerbegebiet Ipwege“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg - Postfach 2443 26014 Oldenburg</p>	31.05.2005	<p>Zum o.g. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der Abwägungsvorschlag der Gemeinde zum Punkt 1 meiner Stellungnahme vom 17.03.2005 (Bezug d), in die K 131 keinen Linksabbiegestreifen einzubauen, sondern zunächst die Umsetzung des Gewerbegebietes und die sich hieraus ergebenden Verkehrsmengen abzuwarten, wird nicht anerkannt. Die Begründung, dass von der Gemeinde aktuell noch keine Prognose über die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen getroffen werden kann, kann ebenfalls nicht akzeptiert werden.</p> <p>Eine methodisch übliche Prognose des Verkehrsaufkommens könnte beispielsweise auf Grundlage folgender Schriften erstellt werden:</p> <p>„Verkehrliche Mindestanforderungen an die Regional- und Landesplanung in den neuen Bundesländern“, Bundesministerium für Verkehr, 1995</p> <p>„Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung; Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung“ des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, 2000</p> <p>Es bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die geplante Ausweisung des Gewerbegebietes ohne einen verkehrsgerechten Ausbau der K 131.</p> <p>Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der K 131 (gem. Tabelle 10 des dem Bebauungsplan anliegenden Schallgutachtens wird ein Verkehrsaufkommen von 14.000 Kfz/24 h erwartet) und des sich durch den Gewerbegebietsverkehr</p>	<p>1. Die Gemeinde bleibt bei ihrer Abwägung zum geforderten Einbau einer Linksabbiegespur in die K 131. Aktuell werden über den Brombeerweg die gewerblichen Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 A und der Gewerbebetrieb Fröhlich (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1) erschlossen. Die Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 68 A sind dabei bis auf eine kleinere Restfläche vollständig belegt. Weiterhin wird der Verkehr der nördlich gelegenen Tannenkrugstraße über den Brombeerweg zur Kreisstraße 131 abgewickelt.</p> <p>Im Ablauf der Verkehrsbeziehungen im Knotenpunkt Brombeerweg/Kreisstraße 131 sind nach bisherigen Erkenntnissen der Gemeinde keine Konflikte aufgetreten, d.h. die derzeitige Knotenpunktsituation ist ausreichend bemessen die anfallenden Verkehre abzuwickeln.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 C wird ein weiteres Gewerbegebiet an den Brombeerweg angeschlossen. Hierdurch ist mit einer Zunahme des Verkehrs im Knotenpunkt zu rechnen. Die Gemeinde kann jedoch aktuell noch keine Prognose über die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen treffen, da die Anzahl und die Struktur der anzusiedelnden Betriebe nicht bekannt ist. Insofern kann auch keine Prognose über die zusätzlichen Verkehrsmengen getroffen werden, die eine gesicherte Aussage über die Verkehrsbelastungen im Knotenpunkt Brombeerweg/Kreisstraße 131 erlauben würden. Daher ist der Einbau einer</p>	Nein

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
-----	-----------------------------	-------	------------	--------------------	----------

	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>		<p>im Einmündungsbereich des Brombeerweges voraussichtlich erheblich steigenden Verkehrsaufkommens wird mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 C aus verkehrlichen Gründen der Einbau eines Ünsabbiege5treifensgem. RAS-K-1, Bild 16, Form 2 in die K 131 notwendig.</p> <p>Für den Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland bitte ich um kurzfristige Übersendung der erforderlichen Planunterlagen. Die Kosten für die Maßnahme sind gemäß der unter Bezug b) genannten Vereinbarung von der Gemeinde zu tragen, für die planungsrechtliche Absicherung ist ebenfalls die Gemeinde zuständig.</p>	<p>Linksabbiegespur in die Kreisstraße 131 nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde wird vielmehr die Umsetzung des Gewerbegebietes und die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Verkehrsmengen abwarten. Sollte sich dann aus verkehrlichen Gründen ergeben, das im Zuge der Kreisstraße 131 die Anlegung einer Linksabbiegespur oder andere verkehrliche Maßnahmen erforderlich werden, wird die Gemeinde diese Maßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger umsetzen. Diese Vorgehensweise entspricht der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland als Straßenbaulastträger zur Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 68 A an die Kreisstraße 131 (§2 Ergänzende Auflagen).</p> <p>Im Übrigen wird die Einschätzung der Gemeinde auch vom Landkreis Ammerland - Straßenverkehrsamt geteilt. Mit Schreiben vom 09.06.2005 teilt das Straßenverkehrsamt mit, dass aus Sicht des Kreisstraßenträgers sowie aus verkehrsbehördlicher Sicht es nach nochmaliger Prüfung hingenommen werden kann, dass zum jetzigen Verfahrensstand auf den Einbau eines Linksabbiegestreifens in die K 131 verzichtet werden kann. Dies gilt, nach Ansicht der Behörde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zunächst die weitere Entwicklung der Gewerbegebietsansiedlungen sowie die damit einhergehenden verkehrlichen Auswirkungen betrachtet werden sollen. Für den Fall einer sich abzeichnenden notwendigen Anlegung ist die entsprechend der Verwaltungsvereinbarung als Folgemaßnahme zu sehen, für die sämtliche Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.</p>	
--	--	--	---	--	--

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
-----	-----------------------------	-------	------------	--------------------	----------

	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>		<p>2. Das Plangebiet grenzt an die A 293 und ragt in deren Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG hinein. Gemäß § 9 (1) FStrG dürfen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen.</p> <p>Gemäß der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde, innerhalb der Bauverbotszone ein Regenrückhaltebecken (RRB) anzulegen. Für die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens innerhalb der Bauverbotszone ist die Zulassung einer Ausnahme vom Bauverbot gem. § 9 (8) FStrG erforderlich.</p> <p>Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg -liegen mittlerweile Pläne des RRB vor (Bezug c), die allerdings nicht maßstabsgerecht und daher für eine detaillierte Überprüfung der Planung nicht geeignet sind.</p> <p>Die Loyer Bäke, deren Unterhaltung nur von der Südseite aus (vom Bebauungsplangebiet) erfolgen kann, wird nicht von der Straßenbauverwaltung unterhalten. Die Unterhaltung der Loyer Bäke darf durch die geplante Anlage des RRB nicht beeinträchtigt werden. Mit dem zuständigen Unterhaltungsverband ist daher einvernehmlich abzustimmen, ob der vorgesehene 4 m breite Unterhaltungsstreifen zwischen Loyer Bäke und RRB ausreichend ist, bzw. ob und in welcher Breite ein Unterhaltungsstreifen im Bebauungsplan festzusetzen ist.</p> <p>Das Abstimmungsergebnis ist mir als Grundlage</p>	<p>2.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg wird zur Überprüfung der Planung maßstabsgerechte Pläne erhalten.</p> <p>Zwischen dem Unterhaltungsverband und der Gemeinde Rastede wird eine Vereinbarung getroffen. Hier wird u.a. die Breite des Unterhaltungsstreifen zwischen Loyer Bäke und RRB geregelt.</p>	
--	--	--	---	--	--

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		für die Zulassung einer Ausnahme vom Bauverbot gem. § 9 (8) FStrG schriftlich mitzuteilen. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Bedenken und Hinweise vor Veröffentlichung des Bebauungsplan- es. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38,2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablich- tungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Nach Abschluss des Verfahrens werden der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Ver- kehr – Außenstelle Oldenburg – zwei Abschrif- ten des Bebauungsplanes einschließlich Be- gründung zugesendet	
2	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 26015 Oldenburg	31.05.2005	Nach Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft gegen das Planungsvorhaben keine Be- denken bestehen.		Nein
4	Polizeikommissariat Westerstede Wilhelm-Geiler-Straße 12 26655 Westerstede	13.05.2005	Aus verkehrlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		Nein
5	Staatliches Gewerbeauf- sichtsamt Oldenburg Rosenstraße 13b 26122 Oldenburg	17.05.2005	Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Ol- denburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen.		Nein
6	OOWV Postfach 1363 26913 Brake	09.05.2005	In unserem Schreiben vom 08.03.2005 – Tla- 225/05/Go- haben wir bereits eine Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.		Nein

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOVV		<p>Stellungnahme vom 08.03.2005</p> <p>Durch das Bebauungsgebiet führt eine Versorgungsleitung DN 200. Diese darf weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 403 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 Punkt 5 sowie des DVGW Arbeitsblattes W 403 wird gebeten.</p> <p>Das ausgewiesene Plangebiet muss durch die bereits vorhandene Versorgungsleitung als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde Rastede und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung der § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOVV durchgeführt werden.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen um Bau</p>	<p>Wie bereits in der Begründung dargelegt, wird die durch das Plangebiet verlaufende Wasserleitung des OOVV in Abstimmung mit diesem verlegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen werden die erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen für die Leitungen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOWV		<p>gebiet ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden sollte. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Im Interesse des der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöscheinrichtungen regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bauungsplan einzutragen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass die vorhandene Versorgungsleitung DN 200 umgelegt wird und die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen den oben genannten Antrag keine Bedenken.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Kaper, Tel.: 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Westerstede in der Ört</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits dargelegt wird die Verlegung der Leitung in Abstimmung mit dem OOWV erfolgen. Damit ist gewährleistet, dass die Belange des Versorgungsunternehmens ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOVV		lichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	Nach Abschluss des Verfahrens wird dem OOVV der rechtskräftige Plan nebst Begründung zugesendet.	
3	PLEdoc GmbH Postfach 10 29 39 45029 Essen	02.05.2005	<p>Wie danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass die oben genannten Maßnahmen die Versorgungsanlagen der nachstehenden aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht berühren.</p> <p>E.ON Ruhrgas AG, Essen E.ON Ruhrgas Transport AG & CO. KG, Essen Fergas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & CO. KG, Straelen Gaswerk Phillippsburg GmbH, Essen KGN Kommunalgas Nordbayern GmbH, Bamberg Interoute, i-21 Germany GmbH, Frankfurt am Main Megal GmbH, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft, Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & CO. KG (NETG), Haan Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden, oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		
9	Landkreis Ammerland Amt für Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	03.06.2005	Die zur Zeit erkennbare Abwägung der Gemeinde zur Frage eines Linksabbiegestreifens auf der K 131 scheint nicht in Ordnung zu sein, da nicht auf die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen aus dem	Die Gemeinde bleibt bei ihrer Abwägung zum geforderten Einbau einer Linksabbiegespur in die K 131. Aktuell werden über den Brombeerweg die gewerblichen Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungs	Ja

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		Gewerbegebiet abzustellen ist, sondern auf die Probleme auf meiner Kreisstraße, z. B. durch Rückstau Richtung Norden bei schon sehr wenigen Linksabbiegern in den Brombeerweg.	<p>planes Nr. 68 A und der Gewerbebetrieb Fröhlich (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1) erschlossen. Die Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 68 A sind dabei bis auf eine kleinere Restfläche vollständig belegt. Weiterhin wird der Verkehr der nördlich gelegenen Tannenkrugstraße über den Brombeerweg zur Kreisstraße 131 abgewickelt.</p> <p>Im Ablauf der Verkehrsbeziehungen im Knotenpunkt Brombeerweg/Kreisstraße 131 sind nach bisherigen Erkenntnissen der Gemeinde keine Konflikte aufgetreten, d.h. die derzeitige Knotenpunktsituation ist ausreichend bemessen die anfallenden Verkehre abzuwickeln.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 C wird ein weiteres Gewerbegebiet an den Brombeerweg angeschlossen. Hierdurch ist mit einer Zunahme des Verkehrs im Knotenpunkt zu rechnen. Die Gemeinde kann jedoch aktuell noch keine Prognose über die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen treffen, da die Anzahl und die Struktur der anzusiedelnden Betriebe nicht bekannt ist. Insofern kann auch keine Prognose über die zusätzlichen Verkehrsmengen getroffen werden, die eine gesicherte Aussage über die Verkehrsbelastungen im Knotenpunkt Brombeerweg/Kreisstraße 131 erlauben würden. Daher ist der Einbau einer Linksabbiegespur in die Kreisstraße 131 nachzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde wird vielmehr die Umsetzung des Gewerbegebietes und die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Verkehrsmengen abwarten. Sollte sich dann aus verkehrlichen Gründen ergeben, dass im Zuge der Kreisstraße 131 die Anlegung einer Linksabbiegespur oder andere verkehrliche Maßnahmen erforderlich werden, wird die Gemeinde diese Maß</p>	

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		<p>Meine Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die beeinträchtigten Werte und Funktionen der Wallhecken (Schutzobjekte gemäß § 33 Niedersächsisches Naturschutzgesetz) durch Neuanlage von Wallhecken oder wallheckenfördernden Maßnahmen auszugleichen sind. Die fehlenden 180 m Wallhecke können daher nicht im Flächenpool der Gemeinde</p>	<p>nahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger umsetzen. Diese Vorgehensweise entspricht der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland als Straßenbaulastträger zur Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 68 A an die Kreisstraße 131 (§2 Ergänzende Auflagen).</p> <p>Im übrigen wird die Einschätzung der Gemeinde auch vom Landkreis Ammerland - Straßenverkehrsamt geteilt. Mit Schreiben vom 09.06.2005 teilt das Straßenverkehrsamt mit, dass aus Sicht des Kreisstraßenträgers sowie aus verkehrsbehördlicher Sicht es nach nochmaliger Prüfung hingenommen werden kann, dass zum jetzigen Verfahrensstand auf den Einbau eines Linksabbiegestreifens in die K 131 verzichtet werden kann. Dies gilt, nach Ansicht der Behörde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zunächst die weitere Entwicklung der Gewerbegebietsansiedlungen sowie die damit einhergehenden verkehrlichen Auswirkungen betrachtet werden sollen. Für den Fall einer sich abzeichnenden notwendigen Anlegung ist die entsprechend der Verwaltungsvereinbarung als Folgemaßnahme zu sehen, für die sämtliche Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.</p> <p>Hierfür leistet die Gemeinde Rastede den Ausgleich durch die Sanierung der nördlichen Wallhecke und die Neuanlage von Wallhecken außerhalb des Geltungsbereichs.</p>	

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		<p>nachgewiesen werden. Ich bitte, die Forderung meiner Unteren Naturschutzbehörde in die Abwägung einzubeziehen.</p> <p>Ich bitte, den Begriff <i>Schirmwert</i> in der textlichen Festsetzung § 7 zu erläutern und einen Hinweis zur BauNVO 1990 in die Planzeichnung aufzunehmen. Meine Untere Wasserbehörde bittet um Vorlage des Entwässerungskonzeptes.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Schirmwertes Dz ist eine Pegeldifferenz, die aufgrund der genannten Schallpegelminderungen dem Wert des Flächenschalleleistungspegels an den maßgebenden Aufpunkten zugerechnet werden kann. Die textliche Festsetzung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur BauNVO 1990 wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der unteren Wasserbehörde wurde das Oberflächenentwässerungskonzept bereits im April zur Verfügung gestellt.</p>	
10	Deutsche Telekom T-Com 26119 Oldenburg	23.05.2005	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der</p> <p style="padding-left: 40px;">T-Com Technikniederlassung Nordwest PTI 11 Old 26119 Oldenburg</p> <p>so früh wie möglich vor Baubeginn angezeigt werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Ausbauplanung erfolgt in Abstimmung mit allen beteiligten Versorgungsbetrieben.</p>	Nein